

**Dritte Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens.**

— Haushaltswirtschaft der kleinen Gemeinden —

Vom 21. November 1952

Zur weiteren Demokratisierung der Verwaltung und zur Stärkung der Verantwortung der Räte der kleinen Gemeinden wird auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 1201) folgendes bestimmt:

§ 1

Auflösung der Zentralbuchhaltungen bei den Kreisen

(1) Die durch die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBl. S. 349) bei den Räten der Kreise eingerichteten Zentralbuchhaltungen für die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern sind nach Erledigung der Arbeiten des Jahresabschlusses der Gemeindehaushalte 1952 spätestens bis zum 31. Januar 1953 aufzulösen.

(2) Die Aufgaben der Zentralbuchhaltungen gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1953 auf die Räte der Gemeinden über. Die Räte der Kreise haben die Unterlagen der Zentralbuchhaltungen mit Ausnahme der Zeitbücher an die bisher der Zentralbuchhaltung angeschlossenen Gemeinden zu übergeben.

(3) Der § 13 Abs. 2 der Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik und die Anordnung Nr. 52 des Ministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 1950 (abgedruckt in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft Heft 9 Seite 79) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufgehoben.

§ 2

Kassenordnung für die kleinen Gemeinden

(1) Die Gemeinden, die bisher den Zentralbuchhaltungen angeschlossen waren, errichten ein Haushaltseinnahmekonto und ein Haushaltsausgabekonto. Der Antrag auf Kontoeröffnung ist spätestens bis zum 20. Dezember 1952 bei der nächstgelegenen Niederlassung der Deutschen Notenbank oder der Kreissparkasse zu stellen.

(2) Die Höhe der für die Bürokasse aus Haushaltsmitteln zu entnehmenden Beträge darf 50,— DM nicht übersteigen. Die Gemeinden sind berechtigt, aus dieser Bürokasse Kleinstausgaben in bar zu leisten.

(3) Bareinzahlungen können von den Gemeinden angenommen werden; Dafür ist ein besonderes Quittungsbuch mit Durchschrift und laufender

Numerierung zu führen. Die vereinnahmten Beträge dürfen nicht für Barausgaben verwendet werden. Sie sind mindestens wöchentlich einmal, jedoch sofort, wenn sie 100,— DM übersteigen, auf das Haushaltseinnahmekonto der Gemeinde einzuzahlen.

(4) Die Errichtung eines Verwahrkontos — § 16 der Kassenordnung der Deutschen Demokratischen Republik — wird in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern nicht gestattet. Diese Gemeinden vereinnahmen Verwahrungen auf ihrem Haushaltseinnahmekonto und verausgaben sie von ihrem Haushaltsausgabekonto. Bestehen Verwahrungen am Jahresende, dann sind sie vor Jahresabschluß auf das Verwahrkonto des Landkreises zu übertragen. Zu Beginn des neuen Rechnungsjahres werden diese Gelder nach Prüfung den Gemeinden wieder zur Verfügung gestellt.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

§ 3

Verwaltungsbuchhaltung der kleinen Gemeinden

(1) Die vereinfachte Verwaltungsbuchhaltung obliegt den Gemeinden selbst.

(2) Entsprechend der vereinfachten Aufstellung der Haushaltspläne für die Kleinstgemeinden ist die Verwaltungsbuchhaltung BfV 250 (Anlagen 1—2) und für die Kleingemeinden die Verwaltungsbuchhaltung BfV 2000 (Anlagen 3—6) einzurichten*. Die Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Die Verwaltungsbuchführung in der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. S. 350) sind für die Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern nicht verbindlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* Die Formulare sind beim Vordruck-Leitverlag EDB, Berlin N 54, Zionskirchstraße 27, erhältlich.